Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 22a BäckAG 1996 Übergangsbestimmungen

BäckAG 1996 - Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.03.2019

§ 22a.
Die Normen der kollektiven Rechtsgestaltung im Sinne des § 8a Abs. 4 sind längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 zu erlassen oder anzupassen.

In Kraft seit 01.08.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at